



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 144/2013

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	Ja	22.07.2013			

Aufhebung der Betrauung der Stadtwerke Biberach GmbH mit der Durchführung des ÖPNV zum 31.12.2013

I. Beschlussanträge

1. Die Stadt und der Landkreis stimmen darin überein, dass die bestehende Betrauung der Stadtwerke Biberach GmbH zur Erbringung der Verkehrsleistung im Gebiet der Stadt Biberach und in Teilen des Landkreises Biberach aus dem Jahr 2009 sowie die damit im Zusammenhang stehende Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Stadtwerke Biberach GmbH vom 03.10.2009 mit Wirkung zum 31.12.2013 aufgehoben wird.
2. Der Gesellschafter weist die Geschäftsleitung der Stadtwerke Biberach an, die sich aus der Betrauung ergebenden Verpflichtungen mit Wirkung zum 31.12.2013 außer Kraft zu setzen.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Die **Stadtwerke** Biberach GmbH führen im Rahmen einer **Verkehrsmanagementgesellschaft** im Auftrag von Stadt und Landkreis den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in und um Biberach durch. Die Verkehrsleistung wird dabei nicht von den Stadtwerken selbst erbracht, sondern sie bedient sich mehrerer Subunternehmen.

Mit den größten Einzelaufträgen sind derzeit Robert Bayer GmbH und die Fromm Reisen OHG beauftragt. Der Vertrag mit der Robert Bayer GmbH läuft noch bis Ende 2017.

Darüber hinaus ist die Stadtwerke GmbH Inhaber der nach dem Personenbeförderungsgesetz notwendigen **Liniengenehmigungen**, gültig ebenfalls bis Ende 2017.

2. Sachverhalt

Da die Erbringung der Verkehrsleistung im ländlichen Raum grundsätzlich defizitär ist, gilt es, die **Finanzierung des ÖPNV**, also die Zuschüsse von Stadt und Landkreis, sowohl steuer- als auch beihilferechtskonform auszugestalten. Zu diesem Zweck haben die Stadt und der Landkreis im Jahr 2009 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, nach der die Stadtwerke mit der Durchführung des Busverkehrs betraut wurden. Die Finanzierung der Verkehrsleistung erfolgt derzeit über einen Finanzierungsvertrag zwischen der Stadt und der Stadtwerke GmbH.

Ferner besteht aus dem Jahr 2001 ein Vertrag zwischen dem Landkreis, der Stadt und den Stadtwerken. In diesem Vertrag sichert der Landkreis gegenüber der Stadt bestimmte Zahlungen zu, wenn die Stadtwerke bestimmte Verkehrsleistungen erbringen.

Voraussetzung für eine beihilferechtskonforme **Betrauerung** ist auch die Einhaltung von vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere Art. 5 Abs. 2 der VO 1370 der EU.

Nach der vom EuGH konkretisierten Rechtsprechung ist die zusätzliche Finanzierung des ÖPNV durch kommunale Zuschüsse beihilfekonform, wenn:

- a) Die Gesellschaft mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut ist.
- b) Die Eckdaten für den Kostenausgleich objektiv und transparent geregelt sind.
- c) Nur Kosten zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Berücksichtigung von Einnahmen und einem angemessenen Gewinn angesetzt werden.
- d) Die Höhe des Kostenausgleichs nicht über den Kosten eines durchschnittlichen gut geführten Unternehmens hinausgehen oder im Falle der Direktvergabe eine Anreizwirkung für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und eine Verkehrsleistungserbringung in ausreichend hoher Qualität gewährleistet ist.

Darüber hinaus wird in der EU-Verordnung 1370 auch gefordert, dass der **überwiegende Teil der Verkehrsleistung selbst zu erbringen** ist, das bedeutet durch eigene Busse und eigene Fahrer, was das Ende der bisherigen Organisationsform als Verkehrsmanagementgesellschaft bedeuten würde. Mit Auslaufen der Liniengenehmigungen Ende 2017 könnten die Verkehrsleistungen in der bisherigen Form dann nicht mehr so erbracht werden.

Da es erklärtes Ziel der Politik ist, an den bisher gut funktionierenden Strukturen festzuhalten, wurden seitens der Stadt Biberach zusammen mit den Städten Rottenburg und Friedrichshafen, die Fachleute der Rechtsanwaltskanzlei PricewaterhouseCoopers (pwc legal) beauftragt, eine Lösung zu suchen, die bisherigen Strukturen zumindest in einer Übergangszeit zu bewahren und fortzuführen.

Mit Inkrafttreten des neuen Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) gibt es Übergangsvorschriften, die unter bestimmten Bedingungen in einem engen Zeitfenster entsprechende Möglichkeiten eröffnen. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen wurden bereits in die Wege geleitet. Am 25.06.2013 fand ein Sondierungsgespräch im Regierungspräsidium Tübingen statt.

Danach erscheint eine Fortführung der bisherigen Strukturen der Erbringung der Verkehrsleistungen bis 31.12.2023 erreichbar.

Dazu ist die bisher vorhandene Betrauung und die Finanzierungsvereinbarung zum 31.12.2013 aufzuheben, womit die Pflicht der Leistung von Ausgleichszahlungen von Stadt und Landkreis an die Stadtwerke Biberach GmbH entfällt. Damit kann der Gesellschaft die Erbringung der Verkehrsleistung nicht mehr zugemutet werden, weil diese defizitär ist. Daher wird die Gesellschaft die Entbindung von der Betriebspflicht beim Regierungspräsidium beantragen.

Der Vertrag zwischen dem Landkreis und der Stadt muss nicht aufgehoben werden, da dieser - für den Fall der Leistungserbringung seitens der Stadtwerke - lediglich eine Kostenerstattung zwischen Landkreis und Stadt regelt. Ist für die Stadtwerke mangels Finanzierung die Leistungserbringung nicht mehr zumutbar, entfaltet der Vertrag zwischen Landkreis und Stadt keine Wirkung mehr.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, eine neue Betrauung unter den entsprechenden Vorgaben ab 01.01.2014 vorzunehmen. Damit ist die Finanzierung ab diesem Zeitpunkt wieder gesichert. Daher kann die Gesellschaft ab 01.01.2014 wieder eine Liniengenehmigung, die eine max. Laufzeit von 10 Jahren hat, beantragen.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke hat sich in den letzten Monaten sehr detailliert mit den Auswirkungen der Umsetzung der EU Verordnung 1370 und der beihilferechtskonformen Finanzierung des ÖPNV innerhalb der Stadtwerke Biberach beschäftigt. Nach intensiver juristischer Prüfung zeichnet sich nun ein Weg ab, der für alle Beteiligten bis Ende 2023 eine gute Alternative darstellt.

Der Aufsichtsrat wurde am 01.07.2013 über die aktuellen Entwicklungen informiert und hat die Geschäftsführung beauftragt, alle dafür notwendigen Schritte unverzüglich in die Wege zu leiten.

Der Landkreis hat diese Entwicklung ebenfalls positiv aufgenommen. Die Stadt und der Landkreis werden daher in enger Abstimmung die entsprechenden Maßnahmen auf den Weg bringen, so dass ab 01.01.2014 die Verkehrsleistungen auf neuer rechtlicher Grundlage erbracht werden können.

Allerdings sind deswegen jetzt noch kurz vor der Sommerpause einige Beschlüsse zu fassen, damit die Anträge auf Entbindung und neue Genehmigung rasch eingereicht werden können.

Leonhardt